



Zur Geschichte von Nordborchen

Schäfers, Johannes

Paderborn, [1937]

8. Die Loslösung des ländlichen Besitzes von der früheren Gebundenheit (Bauernbefreiung). Die Ablösung der gutsherrlichen Lasten. Teilbarkeit des Besitzes. Anerbenrecht. Die Flurbereinigung ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61232](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61232)

8. Kapitel

Die Loslösung des ländlichen Besitzes von der früheren Gebundenheit (Bauernbefreiung)

Die Ablösung der gutherrlichen Lasten. Teilbarkeit des
Besitzes. Anerbenrecht. Die Flurbereinigung (Ver-
koppelung und Separation). Das Grundbuch

Vorbemerkung

In dieser Heimatschrift darf eine kurze Darstellung der grundstürzend veränderten Lage der Landwirtschaft im verflossenen 19. Jahrhundert nicht fehlen. Durch die große französische Revolution von 1789 war der Bruch mit der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Zeit eingeleitet, die Zeit des beginnenden Liberalismus. Das abgelaufene Jahrhundert brachte dem Landbewohner die Ablösung von den gutherrlichen Lasten; im vorhergehenden Abschnitt haben wir im Zuge dieser Ablösung die Aufhebung der persönlichen Gebundenheit, der Eigenbehörigkeit, in der französischen Zeit kennengelernt. Das 19. Jahrhundert brachte ferner dem ländlichen Besitzer die völlige Freiheit und Ungebundenheit in bezug auf seinen Besitz und ferner die Aufteilung des gemeindlichen Besitzes bei Gemeindeweiden und Gemeindewald durch die Separation und die wirtschaftliche Zusammenlegung der zerstreuten Ländereien durch die Verkoppelung.¹ Zum Schluß sei noch der Anlage des Grundbuches gedacht.

a) Ablösung der grundherrlichen Reallasten.

Die preußische Regierung griff nach den Freiheitskriegen das Problem der Ablösung der Reallasten auf, die auf Verlangen des Grundherrn oder des verpflichteten

¹ Vgl. Dr. A. Voß-Hannover, „Westfälisches Bauerntum im Wandel der Zeiten“, Gelsenkirchen 1937, ferner auch A. Trende, „Aus der Werdenzeit der Provinz Westfalen“, Münster (Verlag Aschendorff) 1933.

Bauern in eine feste Geldrente nach dem Durchschnitt der letzten 14 Jahre umgewandelt werden konnten. Auch von der Geldrente konnte sich der Bauer durch eine einmalige Zahlung des 25fachen Jahresbetrages befreien.

Von der Regierung wurde dann das Gesetz vom 21. 4. 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen erlassen und durch die Ablösungsordnung vom 23. 7. 1829 ergänzt. In der Geschichte des Fernandshofes in Blankenrode im zweiten Teile meiner Familiengeschichte habe ich über die auf Grund dieser Gesetze erfolgten Ablösungen und die vorgängigen teilweise recht schwierigen Verhandlungen berichtet. Für das alte Hochstift Paderborn mit den Kreisen Paderborn, Büren Warburg und Hörter wurde 1834/36 die Paderborner Tilgungskasse, eine Vorläuferin der späteren Preussischen Rentenbanken, gegründet. Auch die von mir eingesehenen Grundbuchakten von Nordbarchen erzählen von damaligen Ablösungen.

Am 2. 3. 1850 erschien eine neue gesetzliche Ablösungsordnung, wonach der Verpflichtete zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente ablösen konnte. Die Grundherren wurden in Geld abgefunden, und damit wurde einer Zersplitterung des Grundbesitzes vorgebeugt. Da der Bauer meistens nicht das bare Ablösungskapital besaß, wurde ihm von der staatlichen Rentenbank gegen grundbuchliche Eintragung einer festen jährlichen Zahlung für Zinsen und Abtragung, letztere auf 41 Jahre berechnet, das Ablösungskapital vorgeschossen; der Grundherr erhielt den größten Teil des Ablösungskapitals in den mündelsicheren, guten vierprozentigen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen und den Spitzenbetrag in bar ausbezahlt. In allen Grundbuchakten finden sich diese Ablösungsverträge.

Unsere Landwirte haben bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts diese feste, jährlich wiederkehrende Rente bezahlt und sind

damit freie Eigentümer geworden. Wohl den meisten ist beim Aufhören dieser Rentenzahlung gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß ein Stück Mittelalter damit zu Grabe getragen wurde. — Durch die Festsetzung einer sich stets gleichbleibenden jährlichen Rente, berechnet nach den Getreidepreisen der vierziger Jahre, ist der deutschen Landwirtschaft ein Geschenk von vielen Millionen in den Schoß geworfen worden, indem die jährlich zu zahlende Rente sich stets gleich blieb. Der Grundpreis des Getreides aber, auf dem die Ablösungsrente berechnet war, stellte bei dem sinkenden Geldwert zur Zeit des Aufhörens der Rentenzahlung nur noch einen Bruchteil des früheren Wertes dar.

Die an die Kirche, Küsterei und Schule vielfach zu leistenden Naturalabgaben (Getreide, Hühner, Eier usw.) — darunter fällt auch das oben erwähnte „Sangforn“ an die Pfarrkirche in Kirchborchen — sind erst durch Gesetz vom 27. 4. 1872 bzw. 15. 3. 1879 zur Ablösung gekommen.

b) Unumschränkte Freiheit des Bauern in bezug auf seinen Besitz; beginnende Zerstückelung der Bauerngüter.

Durch verschiedene paderbornische Meierordnungen, insbesondere auch durch die große Meierordnung vom 25. 12. 1765, war es dem Meier oder Kolon streng verboten, von dem Meiergute Ländereien abzuverkaufen oder Schulden aufzunehmen. Der Meier hatte das vererbbare Nutzungsrecht des Kolonates, während dem Gutsherrn das dominium directum oder Obereigentum zustand. Die Pflichten des Meiers waren im Meier- oder Lehnsbrief genau geregelt. Bei groben Verstößen gegen das Meierrecht konnte er abgemeiert werden, d. h. es konnte ihm das Kolonat genommen werden. Auch bei den Gütern von eigenbehörigen oder leibeigenen Leuten war der Besitz gebunden und gegen Zerstückelung und vor Verschuldung geschützt.

Die Gedanken des Meierrechtes in bezug auf Zerstückelung und Verschuldung des Hofes haben wir in abgeänderter Form in der Erbhofgesetzgebung des Dritten Reiches.

Nach der Bauernbefreiung hatte der jeweilige Besitzer freies Verfügungsrecht über seinen Grund und Boden ohne irgendwelche Bindung gegenüber der Allgemeinheit oder auch gegenüber seiner Familie. Gewiß hielt man in West-

falen im allgemeinen am hergebrachten *Unerbenrecht* fest. Aber die Grundherrschaft, die früher an der Untheilbarkeit des Kolonates festgehalten hatte, war nicht mehr da. Grund und Boden war eine Ware geworden, aus der der Besitzer durch Zerstückelung und Verkauf möglichst großen Nutzen ziehen konnte. Auch kam es vor, daß Güter infolge Mißernten, Unglücksfällen oder durch übermäßigen Schnapsgenuß und Verschwendung der Bauern nicht zu halten waren und deshalb zur Parzellierung und zum Verkauf kamen. Bei den außerordentlich niedrigen Getreidepreisen infolge bester Ernten 1825 und 1826 sind ebenfalls Höfe zum Verkauf gekommen.¹

Inwieweit Juden in Nordbarchen Bauernstellen aufgekauft haben, habe ich nicht feststellen können; dazu hätte es einer Durchsicht sämtlicher Grundbuchakten von Nordbarchen bedurft. Bei Blankenrode habe ich im zweiten Teile meiner Familiengeschichte den Landhandel von Marsberger und Sichtenauer Juden feststellen können. Um der jüdischen „Gütermetzgerei“ gerade im Paderborner Lande entgegenzutreten, wurde am 20. 9. 1836 ein Gesetz erlassen, wonach die Juden nur soviel Land erwerben konnten, als sie mit jüdischem Gesinde bearbeiten konnten. Am 5. 2. 1839 wurde dieses Gesetz dahin abgeschwächt, daß den Juden der Erwerb des Landes erlaubt wurde, soweit sie mit eigenen, auch christlichen Arbeitskräften es bestellen konnten. Auch diese Gesetze wurden gemäß der liberalistischen Zeitanschauung bald wieder außer Kraft gesetzt. Gewiß haben die Juden dem westfälischen Bauerntum zum großen Schaden gereicht. Aber wohin sollte man gehen? Kreis-Sparkassen, Raiffeisenkassen gab es noch nicht. In der fürstbischöflichen Zeit waren vielfach Klöster und Stifter die Darlehnsgeber des kleinen Mannes gewesen. Bei den von Juden gegebenen Hypothekendarlehen lassen sich im allgemeinen Wucherzinsen nicht nachweisen. Aber der Jude

¹ S. u. S. 136.

verdiente dann immer noch sehr gut, indem Kauf und Verkauf der Naturalien des Bauern durch seine Hand gingen.

In Nordbörchen sind im abgelaufenen Jahrhundert auch von den eigenen Besitzern Ländereien verkauft, so beim Meierhose und Matthigeshof, vom Boß oder Bellevue (Buchenhof), von Witwe Franz Hoppe, von Kaufmann Ferrari, Paderborn, bei Aufteilung des Schwarzeschen Restgutes² und besonders von Referendar Emmerich beim Verkauf des Grundbesitzes des Unterhauses in Nordbörchen. So bedauerlich das Verschwinden alter Höfe ist: aber der kleine und mittlere Mann kam durch diese Verkäufe zu einem Eigentum oder zur Vergrößerung seines kleinen Besitzes.

Wahrhaft patriotische Männer haben bereits vor und während der Bauernbefreiung auf die staatsertaltende Notwendigkeit eines lebensfähigen Bauernstandes hingewiesen, so Ernst Moritz von Arndt, der Dichter der Freiheitskriege, Minister Freiherr vom Stein und der langjährige Oberpräsident von Westfalen Ludwig von Vincke.³ Besonders letzterer setzte sich für ein bäuerliches Erbfolgegesetz ein. Am 13. 7. 1836 wurde für die Provinz Westfalen in Anlehnung an die althergebrachte Sitte ein Unerbengesetz erlassen, welches dem Ansturm des Liberalismus leider nicht standgehalten hat. Auf eine Rundfrage des Ministeriums in Berlin, ob zur Erhaltung des Bauernstandes eine beschränkende Gesetzgebung notwendig sei, haben im Jahre 1837 alle Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungskollegien und Generalkommissionen verneinend geantwortet, nur der westfälische Oberpräsident von Vincke und der Regierungspräsident von Siegnitz haben energisch gesetzliche Schutzmaßregeln für den bedrohten Bauernstand gefordert. — Den Bemühungen des Westfälischen Bauernvereins unter seinem hochverdienten Vorsitzenden Freiherrn von Schorlemer-Alft ist es zu verdanken, daß 1882 für die Provinz Westfalen

² S. o. S. 58.

³ Siehe Steffens, E. M. von Arndt und Vincke, Westf. Zeitschrift Band 91.

ein Anerbengesetz erlassen wurde, welches durch das Anerbenrecht vom 2. 7. 1898 erheblich verbessert wurde. — Auch bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben ist nach meinen grundbuchlichen Forschungen in Nordborken die Anerbensitte fortgeführt worden.

Im nördlichen Westfalen galt von altersher die allgemeine Gütergemeinschaft, die nach der Bauernbefreiung vielfach durch Verträge aufrechterhalten wurde, und diese Gütergemeinschaft hat auch neben der Anerbensitte die Landwirtschaft vor Zersplitterung bewahrt. Durch das Gesetz vom 16. 4. 1860 wurde die Gütergemeinschaft auch auf alle nach dem 1. 1. 1861 geschlossenen Ehen ausgedehnt.

Auch in Nordborken hat wie anderswo ein außerordentlich starker Wechsel im Besitz, meistens durch Einheirat, stattgefunden.

Durch das Erbhofgesetz — in Nordborken sind 3. St. 21 Erbhöfe — ist der Bauernhof vor Zersplitterung geschützt und wird der Familie erhalten. Möge auch der kleinere und mittlere Landwirt, der ländliche Handwerker, Angestellte und Arbeiter durch Anwendung des Anerbenrechtes seinen Besitz der Familie erhalten!

c) Die Verkoppelung oder Separation.

Der landwirtschaftliche Betrieb früherer Jahrhunderte war ganz anders geartet als der heutige. Die Felder lagen im sog. Gemengegelage, d. h. sie waren nicht wie heute von einem fahrbaren Weg aus erreichbar, hatten nicht die heute meist angewandte rechteckige Form, sondern lagen, meistens in kleineren Parzellen, bunt durcheinander. Wenn heute der Landwirt seine Äcker in 3 oder 4 Plänen hat, hatte er früher vielleicht 50 und mehr größere und kleinere Parzellen in näherer oder weiterer Entfernung vom Hofe. Die Bestellung und Aberntung verursachte also viel mehr Zeit und Kosten an Zugtieren, Wagen und Geschirr. Für den neueintretenden Knecht dauerte es bei größeren Betrieben oft erst längere Zeit, bis er alle Ackergrundstücke seines Herrn kannte.

Da die Grundstücke von einem Wege aus oftmals nicht erreichbar waren, mußten die Nachbarn sich gegenseitig das Befahren ihrer Ländereien gestatten. Das führte zum sog. *Flurzwang*, d. h. um die Anfuhr zu ermöglichen und um Schaden auf den Feldern zu verhüten, waren die Nachbarn zum Anbau derselben Frucht gezwungen. Bei der früheren *Dreifelderwirtschaft*: Winterkorn, Sommerkorn, Brache war dieses verhältnismäßig leicht. Aber der einzelne Landwirt war in der Fruchtfolge nicht frei. Als dann der Anbau der *Haftfrüchte* (Kar-



Schulhaus (Matthiges), Ansicht von Nordwesten

toffeln, Runkel-, Steckrüben usw.) und der Anbau von Futterkräutern (Kopfflee, Luzern, Esparsfette usw.) empfohlen und gefördert wurde, wurde der *Flurzwang* immer mehr als lästige Fessel empfunden.

Die frühere Viehwirtschaft war ganz auf *Weidengang* eingestellt; Stallfütterung galt als Nothelf für die kalte Winterzeit. Meistens hatte jede Gemeinde ihre Gemeineweiden, Gemeindegirten für Kühe, Schweine usw. Das Vieh wurde, wie man früher sagte, „vor dem Hirten“ getrieben. Weitere Weideplätze waren die Wälder, natürlich zum Schaden des Waldes und des Waldbesitzers, ferner die Stoppelweide nach Abarntung bis Maitag. Auch diese Weidgerechtsamen boten den Feld- und Waldbesitzern mannigfache Hemmungen.

Schon im 18. Jahrhundert finden wir bei weltlichen und geistlichen Landesfürsten auch im Bereich der heutigen Provinz Westfalen Bestrebungen, eine größere Wirtschaftlichkeit durch Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) oder durch Aufteilung des Gemeindebesitzes an Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen (Marken) zu erreichen; bei letzterer Aufteilung sprach und spricht man von Separation.⁵

In der weitaus größten Mehrzahl der Gemeinden des früheren Hochstiftes Paderborn ist die Verkoppelung oder Separation im abgelaufenen Jahrhundert durchgeführt worden.

Bei Gemeinden mit großer Feldflur dauerte natürlich die Flurbereinigung oftmals Jahrzehnte. Alle Grundstücke mußten vermessen und deren Besitzer festgestellt werden. Durch vereidigte Boniteure wurden die Ländel abgeschätzt; diese Arbeit konnte natürlich nur nach Aberntung gemacht werden.

Der Wert eines jeden Grundstückes nach Bodenklasse wurde in Geld berechnet. Bei Ausarbeitung der neuen Pläne werden für Wege, Gräben, für etwaige kommunale Zwecke (Kirchhöfe, Bleichplätze usw.) den Interessenten Abzüge gemacht. Jeder Besitzer bekommt bei den neuen Plänen soviel an Wert wieder, als er früher gehabt hat; es kann vorkommen, daß er weniger Fläche, aber dafür besseres Land bekommt; etwaige Hütnungsrechte werden in Land oder bar entschädigt und abgelöst. — Jahrzehntelange Flurbereinigungen führten oftmals zu Streitigkeiten und Feindschaften, auch zu einer schlechteren Bewirtschaftung und Düngung der Felder. — Es läßt sich auch nicht leugnen, daß durch die Verkoppelungen das Landschaftsbild gelitten hat; durch die Felder führen jetzt meistens schnurgerade Wege, vielfach ohne Baum und Strauch, zum Schaden der Vogelwelt, die doch ein treuer Freund unserer Landwirte ist.

⁵ In Paderborn wurde die Stadttheide am Hindenburgdamm — früher Schinkendamm, entstanden aus Schinderdamm, so genannt wegen des früheren städtischen Galgens — unter den kleineren Hudeberechtigten aufgeteilt; auch meine Großeltern väterlicherseits kamen so zu einem bescheidenen Landbesitz. Die anderen Paderborner Gemeindeweiden am Heidturm bei Marienloh (jetzt Gut Rosenfranz) und Ringelsbruch wurden von einer kurzfristigen Stadtverwaltung an den Eisenbahn-Bauunternehmer von Köppen verkauft.

Bei neuen Separationen werden kleinere, zum Ackerbau weniger geeignete Parzellen zu sog. Vogelschutzgehölzen ausgewiesen.

Nach diesen Vorbemerkungen kommen wir jetzt zur Verkoppelung oder Separation Nordborchon — Kirchborchon, die 1860 begann und 1885 beendet wurde.

Im Separationsrezeß, von dem ich das beim Bürgermeisteramt Nordborchon liegende Exemplar durchgesehen habe, wird die zu verkoppelnde Flur der beiden Dorfgemeinden mit 3091,99,97 ha = 12 110 M. 31 R. 90 F. angegeben, mithin eine sehr große Flur. Vor Anlage der neuen Pläne mußte oftmals mit den Deputierten (den von den Interessenten Bevollmächtigten) über Wegführung, Abflußregulierung, über Plätze für kommunale und kirchliche Zwecke usw. verhandelt werden. Der die Separation leitende Spezialkommissar mußte oftmals mit einzelnen Interessenten wegen deren Wünsche und Anträge verhandeln. Nachdem dann die neuen Pläne fertiggestellt waren, mußten die Wege, Gräben, öffentlichen Plätze und Acker vermessen und versteint werden, wahrlich eine Riesenarbeit, die die lange Dauer der Separation erklärlich macht, zumal in damaliger Zeit noch gleichzeitig Separationsverfahren anderer Gemeinden schwebten.⁶

Wie bei anderen Flurbereinigungen handelt es sich bei der Borchener Verkoppelung auch um Aufhebung alter Gerechtsamen, wie Fischereigerechtigkeit, Huderecht usw.

Bei der Fischereigerechtsame in der Alme, Altenau (Sied) und Dorfbecke (Nebenflüßchen der Altenau) in Kirchborchon waren beteiligt:

- a) Forstfiskus wegen Abdinghof-Paderborn;
- b) Regierung Arnsberg wegen des früheren Damenstiftes Geseke;
- c) Familie von Hartmann wegen Oberhaus;
- d) Erben Emmerich wegen Unterhaus in Nordborchon.

Die Gerechtsamen werden durch Kapitalabfindung abgelöst; die Abfindungssumme von 832,58 Mk. wird unter die Berechtigten nach Uferlänge verteilt (0,17 Mk. für die laufende Rute). — Die neuen Besitzer bzw. Anlieger haben das ausschließliche Fischereirecht bis zur Mitte des Flusses, haben aber für Uferbau und Reinigung des Flusses zu sorgen.

⁶ Dem Landwirtschaftsministerium ist vor mehreren Jahren angeordnet, daß zur Verhütung nachteiliger Folgen, besonders wegen mangelnder Düngung, Verkoppelungen mit größter Beschleunigung durchgeführt werden sollen.

In § 7 ff. des Separationsrezeßes wird die oben mitgeteilte und zu verkoppelnde und aufzuteilende Gesamtfläche folgendermaßen verteilt:

- 1) An die Interessenten fallen: 2927,41,05 ha = 11 465,97,90 Mg.
- 2) Zu gemeinschaftlichen Anlagen: 19,90,25 ha = 77,171 Morgen.
- 3) Reservierte Plätze: 5,22,15 ha = 20,81 Morgen.
- 4) Zu Wegen und Gräben: 159,46,54 ha = 546,42 Morgen.

Der Gemeinde Nordborchon wurden 43,86 Morgen zugewiesen als Bleichplätze, Steinbrüche, Lehmgruben, Hanstrockenplatz, Turnplatz, Kirchhof und Stationsplätze (bei Prozessionen). — Im Nachtragsvertrag vom 31. 10. 1885 werden die Stationsplätze in Kirchborchon und Nordborchon von der politischen Gemeinde der katholischen Kirchengemeinde zugewiesen.

In § 11 werden für Wege und Gräben den Interessenten in Nordborchon 201,38 Morgen und desgleichen in Kirchborchon 341,15 Morgen zugewiesen.

Zur Ausgleichung der Nachteile, die sich aus der entfernteren Lage der neuen Pläne ergaben, erhielten eine Barabfindung:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1) Carl Meyer (Meierhof) | 1992,95 Mk. |
| 2) Koch (Freesmeyer) | 1101,60 " |
| 3) Schwarzenberg (Wachtmeister) | 624,57 " |

Um nur einige Interessenten in Nordborchon bezüglich der Größe ihrer zugewiesenen neuen Pläne zu nennen, seien folgende aufgeführt:

- 1) Familie von Hartmann:
 - a) in Nordborchon (6 Pläne) 671,6 Morgen,
 - b) Gut Hamborn 500,116 Morgen,
 - c) Mönchshof in Kirchborchon 255,67 Morgen,
 - d) Kolonat Meschede 289,34 Morgen,
 - e) Eiferslohn 462,123 Morgen.
- 2) Erben Emmerich vom Unterhaus: 84,175 Morgen,
- 3) Menke (Matthigsmeyer): 236,63 Morgen,

- 4) Witwe Hoppe auf Bellevue: 7 247,24 Morgen,
 5) Menke vom Meierhof: 304,86 Morgen.

Neben den Interessenten aus Nordborchen und Kirchforchen finden sich im Rezesse auch Berechtigte aus den Nachbargemeinden: Alfien, Wewer, Dörenhagen, Eggeringhausen, Busch und Etteln. Die Gesamtzahl aller Interessenten aus diesen Gemeinden betrug 278 (!).



Schulhaus (Matthiges), Ansicht von Südosten

Interessant war es, auch Schafstiftberechtigte aus meiner Vaterstadt Paderborn zu finden, die für Aufgabe ihres Huderrechtes abgefunden werden:

- 1) 6 Schafstiftberechtigte des Königsträßer Oberbezirktes erhalten 6,24 Morgen;
- 2) 3 Schafstiftberechtigte des Königsträßer Unterbezirktes erhalten 4,175 Morgen;

⁷ Beim Abverkauf durch Witwe Hoppe traten 33 Nordborchener als Käufer auf; das Restgut mit Gebäuden auf dem „Bock“ kaufte Gastwirt Werner Steinbrück, Besitzer des Gasthofes „Zur Post“ in Paderborn.

- 3) 3 Schafriftberechtigte des Kämper Oberbezirktes erhalten 3,83 Morgen;
 4) 3 Schafriftberechtigte des Kämper Unterbezirktes erhalten 1,71 Morgen;
 5) 3 Schafriftberechtigte des Western Oberbezirktes erhalten 4,57 Morgen;
 6) 6 Schafriftberechtigte des Western Unterbezirktes erhalten 4,57 Morgen.

In Verbindung mit der Verkoppelung wird für Kirchborchen und Nordborchen eine Wiesengenossenschaft gegründet mit einem Wiesenvorsteher und mehreren Wiesenschöffen.

Die Endverhandlung mit Unterschriftsleistung der Interessenten war am 5. 12. 1884, und am 31. 12. 1885 erfolgte die Genehmigung durch die Generalkommission in Münster.

d) Anlage des Grundbuches.

Zum Schluß dieses Abschnittes, in dem wir die Loslösung des ländlichen Besitzes von der mittelalterlichen Gebundenheit zu schildern versuchten, möge eine kurze Darstellung über die Sicherung des Grundbesitzes durch die Anlage des Grundbuches im vergangenen Jahrhunderte folgen.

Schon bald nach dem Sturz der französischen Fremdherrschaft und Wiederangliederung des alten Hochstiftes Paderborn an Preußen wurden die Berechtigten vom Gerichte aufgefordert, ihre dinglichen Forderungen zu dem anzulegenden Hypotheken- oder Grundbuch anzumelden. Diese Anmeldungen erfolgten zumeist im Jahre 1816. So meldete in diesem Jahre Konduktor (Pächter) Beckmann die verschiedenen Forderungen der Herren von Oeynhausen als Besitzer des Unterhauses gegen eine große Zahl der Einwohner von Nordborchen an, wie er auch die verschiedenen Rechte der Inhaber des Unterhauses in bezug auf Gerichtsbarkeit, Fischerei-, Jagd- und Hudegerechtfame und Krug- und Brennereigerechtigkeit anmeldete.⁸

⁸ S. u. S. 166 ff.

Im Dezember 1816 wurden seitens der Beauftragten des Fiskus als Rechtsnachfolgers der aufgehobenen Klöster und Stifter die Zehntforderungen, Obereigentumsrechte nebst Weinaufforderungen bei Erneuerung des Meierbriefes, die verschiedenen Ansprüche auf Hand- und Spanndienste, Hudegerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten usw. angemeldet. Es läßt sich nicht leugnen, daß vereinzelt seitens der Beamten bei den Forderungen öfters zuviel angemeldet wurde, was den Widerspruch der Belasteten hervorrief; die Forderung wurde dann bis zur Klarstellung protestativisch (unter Einspruch) eingetragen. Große Arbeit erforderte ferner die Klarstellung des Eigentumsrechtes bei den einzelnen Parzellen; die Eigentümer mußten ihr Eigentumsrecht durch Auszüge aus früheren Vermessungsregistern, durch Kaufbriefe oder durch Beibringung von Übertragsverträgen, Schlichtungsverhandlungen usw. beweisen. Wenn keine schriftlichen Beweisstücke beigebracht werden konnten, mußte eidliche Aussage älterer Leute über den Besitzstand einer Parzelle den Nachweis erbringen. Wenn man die Sorglosigkeit früherer Zeiten in bezug auf Aufbewahrung von wichtigsten Schriftstücken auf dem Lande kennt, kann man ermessen, daß die vom Gerichte geforderte Beibringung der schriftlichen Unterlagen in den Zeiten der Anlage des Grundbuches manchem Landbewohner große Kopfschmerzen verursacht hat. Im Grundbuche wurden und werden eingetragen in Abteilung I Grundstücke unter Angabe von Größe und Lage, Nutzungsart und Nutzungswert nebst Angabe des Besitzers; ferner wurden eingetragen die Beschränkungen des Eigentums in Abt. II und Belastungen des Eigentums in Abt. III. In unserer Gegend sind nach den schwierigen und langwierigen Vorarbeiten die Grundbücher für jeden Besitzer zu Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fertiggestellt worden. — Die älteren Grundbuchakten liefern wegen der Reichhaltigkeit der beigehefteten Urkunden ein äußerst wertvolles Material zur Erforschung der Familien- und Ortsgeschichte.